

# **Sigmaringen Management Alumni – Verein der Förderer und Ehemaligen des Studiengangs Betriebswirtschaft an der Hochschule Albstadt–Sigmaringen e.V.**

## **Satzung**

Fassung vom 23.01.2007

### **Präambel**

Um den Alumni–Gedanken – die Einbindung der ehemaligen Studierenden und Lehrenden in die Hochschulkultur – zu fördern, haben die Anwesenden der Versammlung beschlossen, einen rechtsfähigen, eingetragenen Verein zu gründen.

Hierdurch werden die bisherigen hochschulweiten Alumni–Aktivitäten spezifisch ergänzt und weiterentwickelt. Der Verein wird mit allen hochschulnahen und eigenen Einrichtungen der Hochschule Albstadt–Sigmaringen enge Kontakte pflegen und im Sinne des Satzungszweckes zusammenarbeiten.

### **§1 Name**

Der Verein führt den Namen Sigmaringen Management Alumni – Verein der Förderer und Ehemaligen des Studiengangs Betriebswirtschaft an der Hochschule Albstadt–Sigmaringen e.V. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§2 Sitz/Geschäftsjahr**

Sitz des Vereins ist Sigmaringen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2007.

### **§3 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, Forschung, Lehre und Weiterbildung im Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Albstadt–Sigmaringen ideell, materiell und finanziell zum Wohle der Allgemeinheit zu fördern.
2. Der Verein kann zur Erreichung des genannten Zwecks selbst tätig werden oder dem Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Albstadt–Sigmaringen Geld– oder Sachmittel zur Verfügung stellen. Die Verwendung dieser Mittel sind auf den satzungsmäßigen Zweck des Vereins beschränkt.

### **§4 Verwirklichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufbau, Entwicklung und Pflege eines Netzwerkes der ehemaligen Studenten, Lehrenden und Mitarbeiter des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre,
- Unterstützung von Forschung, Lehre und Weiterbildung an der Hochschule Albstadt–Sigmaringen
- Förderung des Meinungs– und Erfahrungsaustauschs zwischen Wissenschaft und Praxis

- Veranstaltung öffentlicher wissenschaftlicher Tagungen.

## **§5 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

## **§6 Stimmenmehrheit**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§8 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig mindestens nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder e-mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet wird.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für die beiden Geschäftsjahre
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme der Rechnungsprüfung
  - Wahl und Entlastung des Ersten Vorsitzenden und des Zweiten Vorsitzenden
  - Wahl und Entlastung der beiden Rechnungsprüfer

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen; der Vorstand kann in derartigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
  5. Der Vorstand bestimmt – vorbehaltlich der Regelungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung – Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
  6. Der Erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den Schriftführer. Ist keine dieser Personen anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und bestimmt den Schriftführer.

### **§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Grund und Zweck beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

### **§10 Anträge**

1. Anträge der Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen.
2. Sie müssen mindestens drei volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, der die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen hat.
3. Anträge, die nicht nach Absatz 2 angekündigt sind, dürfen nicht entschieden werden.

### **§11 Berichte und Niederschriften**

1. Den Mitgliedern ist der Bericht des Vorstands grundsätzlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.
2. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll folgende Angaben enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers
  - Zahl der erschienen Mitglieder (unterzeichnete Anwesenheitsliste)
  - Tagesordnung
  - Abstimmungsergebnisse
  - bei Satzungsänderungen deren genauen Wortlaut.

## **§12 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer zusammen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeder für sich allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.
2. Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Geschäftsführer wird von den Vorsitzenden einvernehmlich bestellt und abberufen.
4. Soweit die Vertretungsmacht reicht, sind die Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.
5. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte weitere Mitglieder wählen, soweit dies zur Unterstützung des Vorstandes notwendig erscheint.
6. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins; Wiederwahl ist möglich.
7. Zum Ersten und zum Zweiten Vorsitzenden können ausschließlich Vereinsmitglieder gewählt werden.

## **§13 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zu gewiesen sind. Es treffen ihn insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr
- Buchführung
- Erstellen eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§14 Haftung des Vorstands**

Die Haftung für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

### **§15 Mitgliederkreis**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden. Natürliche Personen sollen derzeitige oder ehemalige Studierende, Lehrende und Mitarbeiter des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Albstadt–Sigmaringen sowie auf andere Weise der Hochschule Albstadt–Sigmaringen nahe stehende Personen sein.
2. Jedes Mitglied kann sich in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte vertreten lassen. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen. Untervollmacht ist möglich.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands natürliche Personen von Mitgliederversammlungen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben.

### **§16 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt hat.

### **§17 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft erlischt auch nach Maßgabe der folgenden Absätze.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder den Zweck des Vereins grob schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibens beim Vorstand schriftlich Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei–Drittel–Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
4. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft auch in den sonst in dieser Satzung bestimmten Fällen.

### **§18 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Tritt das Mitglied während des Jahres ein, wird der erste Mitgliedsbeitrag mit der Aufnahme fällig. In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab Fälligkeit stunden.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung kann bei Studierenden und Fördermitgliedern einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag beschließen oder auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten.
4. Bezahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb einer im Einzelfall festzusetzenden Frist von mindestens einem Monat nach dem Abschicken des Mahnschreibens, so wird dies einer Austrittserklärung gleich geachtet. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Es genügt, wenn die Mahnung an die zuletzt vom Mitglied im Vorstand benannte Adresse gerichtet wird.

### **§19 Änderung der Satzung**

1. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.
2. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, wählt auch den Liquidator.
3. Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ausschließlich und unmittelbar dem Verein der Freunde und Förderer der Hochschule Albstadt-Sigmaringen zu mit der Auflage, das Vermögen zur Förderung von Forschung, Lehre und Weiterbildung zu verwenden. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur mit Zustimmung des jeweils zuständigen Finanzamtes beschlossen werden.
4. Die Regelungen über die Auflösung gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Sigmaringen, den 23.01.07

Unterschriften der Gründungsmitglieder

